

im Köflenswirths Hause dahier, festgesetzt.
Den 21. Juli 1838.

Adam Weller,
Ziegler.

Die jungfräuliche Wittwe.

(Fortsetzung.)

Mary Kendal zeichnete William Sullivan aus vor allen Jünglingen, die an Festtagen oder Fayrmarrten sie um sie zu drängen pflegten. Wenige nur können sich einiger Beispiele besonderer Gunst erinnern, welche ihnen von ihr erwiesen worden; Vielen aber sind noch die Spaziergänge im frischen Andenken, die Mary an Williams Arme zu machen pflegte, längs des schattigen Baumgangs, der sich von dem Dorfe nach dem Flusse Dourn hinabzieht. — Doch, wo gibt es ein Mädchen in der Stadt oder auf dem Lande, welches nicht zuweilen der Gewalt seiner Reize einen größern Wirkungsfreis zu verschaffen versucht wird? Mary Kendal war von dieser Schwäche nicht ganz frei. — Ich wünschte, umständlich erzählen zu können, von welcher Natur eigentlich die Kränkung gewesen, welche Mary unserem William in dieser Hinsicht zugefügt; aber ich kann es nicht über mich nehmen, da die Berichte über die Geschichte von zu mannigfacher Art sind. Einige sagen, sie habe mit Sally Dean ein Band getauscht, welches ihr William von London gebracht — für eins, welches Sally von einem Hausfremder erhandelt hatte. Andere beschreiben die Beleidigung als noch schwerer — nämlich, daß sie beim Heimgehen aus der Kirche dem jungen Schulmeistersohn einen Jasminzweig geschenkt habe, welchen ihr William beim Hingehen in die Kirche gegeben. Indes, welcher Art die Beleidigung auch gewesen seyn mochte — William nahm sie sich sehr zu Herzen, es war der erste Sonntag seit manchem Mond, daß Mary und er nicht zusammen lustwandeln gingen, und die darauf folgende Nacht war die erste, auf die für Beide kein glücklicher Morgen folgte. Seit sechs Monaten hatte William nicht ein einzigesmal die Thürschwelle der Dorfschenke betreten; doch dieses Tages lenkte er seine Schritte dahin, und nahm da seinen Sitz am Fenster ein.

Nun begab sich's aber, daß Sergeant Lanahill, ein wahrer König unter den Werbefergeanten, am selben Tage von Salisbury im Flecken Elmford ankam, um einige jugendliche Helden für den Dienst des Königs auszuheben; dem zufolge er am Ein-

ganze des Dorfes stille hielt; und Lschafot, Busenstreif und Säbelriemen in gehörige Ordnung bringend, setzte er sich sodann, zwei Trommelschläger vor — und drei Sergeanten sammt sechs frisch geworbenen, königsblaue Kokarden tragenden, Rekruten hinter sich, in Bewegung, nach dem freien Dorfplatze, Posto fassend gerade dem Wirthshause gegenüber (dem einzigen in Elmford) wo William Sullivan am Fenster saß. Ein Wirthshaus ist das natürliche Rendezvous einer Werbe-Parthie, daher Sergeant Lanahill nicht säumte, die Gaststube seines Besuchs zu würdigen; versteht sich, mit allem Anstand und einer Wichtigkeit eines Mannes von Autorität, doch auch zugleich mit der offenen Gewandtheit, die er, als zu seinem Zwecke passend, sich auf seiner langen Werbelaufbahn angeeignet. „Es ist ein's der ausgezeichnetsten Corps in der Armee,“ erwiderte der Sergeant auf die Frage des Wirths — „des Herzogs von *** eig'nes königliches Regiment, alles ausgesuchte Leute, auf Ehre! Ich gebe baare sechszehn Guineen Handgeld; und,“ fügte der Sergeant mit einem Blicke auf William hinzu — „besser ist's um diesen Preis dem Könige zu dienen, als einem andern Herrn oder Bauer auf der Welt, wer er auch seyn möge.“ Williams Entschluß war augenblicklich gefaßt. Der Sturm des Unwillens und verwundeten Stolzes wogte in seiner Seele; und vielleicht war ein momentanes Gefühl der Rache nicht fremd seinem Herzen. Ich bin der Ewige! rief er zum Sergeanten — und bevor eine Minute in's Land kam, hatte er das Handgeld in der Tasche, das Lschafot auf dem Kopfe, und des Königs Gesundheit im Leibe.

Das waren tauwige Zeitungen für Mary Kendal! Sie machte sich die bittersten Vorwürfe, und vergaß Ströme von Thränen. Das ganze Dorf bedauerte den armen Sullivan, denn das ganze Dorf war ihm gut. Und als Sergeant Lanahill am Abende mit William aus dem Dorfe abzog, folgte ihm der Fluch der Einwohner nach, gemischt mit Segenswünschen für den Rekruten; und wenn es nicht das gar zu martialische Ansehen Lanahills verhindert hätte, so wäre ihm vielleicht gar ein Regenschauer von Steinen nachgeschlagen; so erbittert war das Dorf wider ihn. Was Sullivan betrifft, er war nun ein Mann des Königs, und selbst die Thränen Marys (mit der er bereits wieder seinen Zwist ausgeglichen hatte) konnten ihn nicht mehr in seinem Entschlusse wankend machen. Er schritt eben so fest und aufrecht, wie Lanahill selbst, einher, und schickte Handküsse ab, und lächelte Manchen u. Manche an, wie er vorüber marschirte. Seine geheimen Gedanken aber kannte kein Mensch.

[Fortsetzung folgt.]

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt
erscheint jeden Don-
nerstag. Preis 1 fl.
30 kr. für das Jahr,
vierteljährig 24 kr.
Einrückungsgebühr
die Zeile 2 kr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Gemeinnützig und
zur Unterhaltung
dienende Beiträge
werden mit Dank
angenommen.

Donnerstag,

Nro. 32

9. August 1838.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Nachstehender Erlaß des K. Finanz-Ministeriums an die Kreis-Finanz-Kammern und Forstämtern wird hiemit den Gemeinde-Vorstehern zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.
Den 4. August 1838. Königl. Oberamt, v. Kirn.

In Betracht des unter den neueren Gewerbs-Verhältnissen mehr gewürdigten Holzwerths werden, aus Anlaß einer die Erhöhung der Produktion von Brennstoffen bezweckenden Eingabe der Gesellschaft für Beförderung der Gewerbe, den K. Forstbehörden folgende, schon in den bisherigen Forst-Verwaltungs-Vorschriften begründete Maßregeln aufs Neue empfohlen:

1) Auf die Durchforstungen geschlossener Bestände, in welchen sich entweder bereits unterdrücktes Holz in bedeutender Anzahl vorfindet, oder ein Theil des Bestandes unterdrückt zu werden beginnt, ist sorgfältigst Bedacht zu nehmen, da durch deren rechtzeitige und zweckmäßige Vollführung nicht nur der Wachsthum des herrschenden Bestandes in hohem Grade befördert, mithin der Wald-Ertrag erhöht, und die Gefahr von Duff und Schneebrüchen, zumal in jungen Nadelholz-Beständen, vermindert, sondern auch eine beträchtliche Masse Holzes, das größtentheils dem Verderben überlassen wäre, gewonnen wird.

Obgleich in Beziehung auf den Zeitpunkt ihrer Einlegung sehr verschiedene Verhältnisse zu berücksichtigen sind, so kann doch in der Regel eine Durchforstung dann eintreten, wenn der Holz-Erlös einen Ueberschuß über die Arbeitslöhne gewährt, ausnahmsweise aber auch schon früher in jungen Beständen, wenn wegen allzudichten und gedrängten Standes die Pflanzen nicht gehörig erstarken können, sondern allzuschlant aufwachsen, mithin gegen Duff und Schnee zc. sich nicht zu halten vermögen.

Da übrigens eine ungeweckmäßige Behandlung der Durchforstungen gewöhnlich mit den größten Nachtheilen verbunden ist, und da häufig statt der schwachen unterdrückten Stämme stärkere und vorherrschende ausgehauen werden, bei welchem Mißgriff statt einer Durchforstung eine Fimmlung der Bestände erfolgt, so haben die Forstämter und Förster das untergeordnete Personal so wie die Holzhauer, namentlich über die Zahl und Beschaffenheit der überzuhaltenden und der auszunehmenden Stämme oder Stangen, aufs bestimmteste zu belehren und bei der Ausführung der Durchforstungen zu überwachen.

Vorzüglich ist in Zweifelsfällen der Bedacht zu nehmen, daß eher zu viel, als zu wenig Pflanzen übergehalten werden, weil dem ersteren Fehler leicht nachgeholfen werden kann, der letztere aber nicht zu verbessern ist.

2) Die Beunzung der Stöcke, Stumpen und Wurzeln ist überall zu betreiben, wo es der junge

Anwachs in den Schlägen zuläßt; insbesondere in solchen, wo die Besamung erst zu erwarten, aber durch Gras zc. gehindert ist; oder wo dem vorhandenen Bestand und Anwachs nur geringer Schaden zugehen kann. Hierbei ist der Werth des zu gewinnendes Holzes mit dem durch seine Aufbereitung entstehenden Schaden wohl zu vergleichen und nicht zu übersehen, daß die etwa vorhandenen Pflanzen vor dem Ausgraben der Stöcke, wenn es zu rechter Zeit geschieht, ausgehoben und zu Culturen verwendet werden können, daß in Besamungs-Schlägen der durch das Ausheben der Stöcke und Wurzeln wund gemachte Boden leicht wieder sich selbst besamt oder besamt werden kann, in älteren Schlägen aber bei Nachhaunungen und dem Abtrieb des Holzes die Auspflanzung der Stumpenlöcher, wenn es an Pflanzen nicht fehlt, leicht angeordnet oder den Empfängern der Stöcke anbedungen werden kann.

3) In Beziehung auf das Schneiden von Erntwieden in den Waldungen, wodurch insbesondere den Gemeinde-Waldungen häufig noch großer Schaden zugefügt wird, ist auf strenge Beobachtung der dießfälligen Vorschriften der Forst-Ordnung zu sehen, nach welchen dazu nur weiche Hölzer verwendet und weder Samenstämmchen (Bodenhölzer) noch Gipfel (Wipfel) geschnitten werden dürfen.

Auch haben die Forstbeamten darauf hinzuwirken, daß schon aus dem Schlagholz die zu Wieden tauglichen Aeste ausgenutzt, daß die gebrauchten Wieden zu künftigen Wiedergebrauch aufgehoben und der Gebrauch einfacher und doppelter Strohbänder immer allgemeiner werde.

Da manche Gemeinden gar leicht, z. B. durch ungewöhnliche Ausgaben, Baumwesen, strengere Bitterung zc. zu außerordentlichen Holzfüllungen sich verleiten lassen und die Gemeinde-Vorsteher den Wald-Excessen nicht überall mit dem erforderlichen Nachdruck begegnen; so liegt hierin für die Forstämter eine besondere Aufforderung, nicht nur die erforderliche Schonung und pflegliche Behandlung der Gemeinde-Waldungen im Auge zu behalten, und, wo bereits Wirthschaftspläne für dieselben festgestellt sind, auf deren Festhaltung zu dringen, sondern auch von gehöriger Besorgung des Waldschutzes und gesetzlicher Ausübung des den Gemeinderäthen zustehenden Rechts der Bestrafung von Weide- und Holzexcessen, bei jeder Gelegenheit, besonders auch durch Einsicht der Flug-Protokolle, nähere Kenntniß zu nehmen, erfundene Unordnungen oder Nachlässigkeiten unter Mitwirkung der Oberämter sofort abzustellen und gebührend zu ahnden, nöthigen Falls zur Kenntniß der höheren Stellen zu bringen.

Die Finanzkammern haben hienach, unter Mittheilung von Exemplaren des gegenwärtigen Erlasses an die Forstämter, des Weiteren zu verfügen.

Belzheim. Die Bekanntmachung des K. Oberamts Schorndorf in No. 31 des Intelligenzblatts von 1838, das Verbot des Leichenentrucks oder Leichenmahls betreffend, wird auch für den dießfälligen Bezirk für gültig erklärt, und werden die Orts-Vorsteher allen Ernsts aufgefordert, solche Mißbräuche mit Strenge zu rügen. Den 4. August 1838. K. Oberamt v. Kirn.

An die Orts-Vorsteher des Oberamts Schorndorf.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind aus 5 Garten- und Weinberghäusern zu Schorndorf theilweise mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Gegenstände entwendet worden und zwar: ein gewürfeltes Zeugleswamm mit weißem baumwollenem Moulton ausgefüllt, ein dunkelblauer und 1 grüner Biber-Kittel, 2 blaugewürfelte Schürze, 1 grauer Kuchenschurz, 1 pr. blaue Weiber-Strümpfe, 1 Handzewhle, 2 pr. weiße Kaffetassen mit vergoldeten Rändern, 1 pr. blaue gemahlte Tassen, 5 flache englische Teller, 4 dgl. tiefe, ein 1 1/2 pfündiger Käslai, 2 damascirte Servietten, ein Wamm von weißer Leinwand mit 2 Seiten- und 1 Brusttasche, ein Frauenrock von dunklem Fih, ein roth und weiß gestreiftes Halstuch, ein gelb und weiß gestreifter Frauenkittel mit weißem Zeug gefüttert, eine Reithaue mit eiserner Scheere am Stiel, ein Stück grüner Biber etwa 3 Ellen lang und 2 Ellen breit, 3 Duzend Desert-Teller, 5 Stück größere, 50 Trinkgläser, 2 Schoppengläser, 2 messingene Leuchter, 12 Stück Traubenhappen, 1 Sopha-Ueberzug, 1 Bändchen Seumes Gedichte, 1 Strohhut mit grünem seidnenem Band und roth ausgefüllt, 1 grün seidnenes Band und 6 Schlüssel; sodann in der Nacht vom 3. auf den 4. dieß von einem Wagen hinweg ein s. g. Landzug in der Länge von 16 — 17 Fuß und im Werth von etwa 7 fl.

Es werden diese Diebstähle zur Kenntniß der Orts-Vorsteher gebracht mit der dringenden Aufforderung, auf die Verbeisaffung des Gestohlenen und Ausforschung der bis jetzt unbekanntem Thäter nachdrücklich hinzuwirken, und mit dem Beifügen, daß der Stadtrath zu Schorndorf demjenigen eine Belohnung von 11 fl. aus der Stadtpfleg-Casse zugesichert hat, welcher den Thäter eines durch Einbruch

in ein Gartenhaus verübten Diebstahls oder eines bedeutenden Felddiebstahls entdeckt und in der Art zur Anzeige bringt, daß der Thäter des Verbrechens überwiesen wird.

Im Allgemeinen wird den Orts-Vorstehern die strenge Einhaltung der bestehenden Verordnungen über die Beherbergung von Fremden, die Maasregeln gegen Vaganten und Bettler, die Beaufsichtigung der Constannten und herumziehenden Gewerksleute (Reggs. Bl. von 1807 S. 445 u. f. 1825 S. 697 1827 S. 133. 1837 S. 528. u. f.) aufs Neue eingeschärft und denselben aufgegeben, im Besonderen auf solche Personen ein strenges Augenmerk zu haben, die sich ohne eine bestimmte Beschäftigung in der Gemeinde umhertreiben und dem Müßigang nachziehen; das Polizei-Personal ist zu instruiren, Personen dieser Kategorie ohne Weiteres vor Amt zu bringen und es haben die Orts-Vorsteher solche Subjekte, wenn sie keine Gemeinde-Angehörige sind und über den Zweck ihres Aufenthalts in der Gemeinde sich nicht genügend auszuweisen vermögen, alsbald unter Benachrichtigung ihrer Ortsobrigkeit in ihre Heimath zu verweisen oder nach Umständen an das Oberamt einliefern zu lassen, andernfalls, wenn sie der Gemeinde angehören, dieselben mit allem Nachdrucke zur Arbeit und einer geregelten Thätigkeit anzuhalten und im Weigerungsfalle dem Oberamte zur weiteren Einschreitung Anzeige zu machen. Schorndorf den 6. August 1838. Königl. Oberamt, Vogel Amtsverweser.

Adelberg. [Fahrunß-Verkauf.] Aus der Verlassenschafts-Masse des verstorbenen K. Revierförsters Koch zu Adelberg wird ein großer Theil der vorhandenen Fahrunß gegen baare Bezahlung in öffentlicher Versteigerung verkauft werden und zwar:

am Montag, den 20. August

Mannskleider, Frauenkleider, Bettgewand, Leinwand, Schreinwerk, Meß- und Zinngeschirr und allerlei Hausrath.

Am Dienstag den 21. ejd.

Silberwaaren, verschiedene Gewehre, worunter mehrere Standbüchsen, era. 10 Amr. 1834r Wein Geradstetter Gewächs, und 25 Maas 1832r Kirchengewächs, mehrere weingrüne in Eisen gebundene Fässer, zusammen gegen 33 A. haltend, 1 doppelte Mostpresse, 1 neue sehr gut gebaute zum ein und 2spännig fahren brauchbare Trofsche, 1 Wägele, 1 Kastenschlitten, 1 neues Pferdgeschirr, Reitzzeug, einige Klaster klein gespaltene Buchenes Holz und eine schöne Anzahl steinlindener Bretter und Diehlen.

Die Verkaufs-Verhandlung findet in der Revierförsterswohnung zu Adelberg statt und nimmt je Morgens 9 Uhr ihren Anfang.

Schorndorf den 3. August 1838.

Die Theilungskommission

Amts-Notar Proß

Alford, D. A. Belzheim. [Schafwaide-Verleihung.] Die Sommerschafwaide von der Ernte bis Martini d. J. und die Winter-Schafwaide von Martini d. Jahrs bis Ambrosii 1839, welche 350 Stück erträgt, wird am 24. August Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus verlihen. Auswärtige Pachtliebhaber ha-

ben sich mit den gehörigen Zeugnissen zu versehen. Die wohlbl. Orts-Vorstände werden ersucht, dieß in ihrem Gemeinde-Bezirk bekannt machen zu lassen.

Den 1. August 1838.

Schultheißenamt,
Moser.

Bartholomä. [Kirchenbau-Alford.] Die Erbauung der neuen Kirche für die Katholiken in Bartholomä wird am

Dienstag den 4. Sept.

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhaus daselbst in öffentlichem Abstreich veraffordirt.

Nach dem revidirten Ueberschlage berechnen sich die Kosten der

| | | |
|--------------------------------|--------------|-----------------|
| Grab-, Maurer- und Steinhauer- | Arbeiten auf | 2492 fl. 42 fr. |
| der Gipsarbeit | | 470 fl. 12 fr. |
| der Zimmerarbeiten | | 2318 fl. 44 fr. |
| der Schreinerarbeiten | | 526 fl. 4 fr. |
| der Glaserarbeiten | | 243 fl. 19 fr. |
| der Schlosserarbeiten | | 257 fl. 2 fr. |
| und der Anstreicherarbeiten | | 118 fl. 44 fr. |

Lüchtige Meister, welche sich als solche, durch Meisterbriefe und oberamtlich beglaubigte, obrigkeitliche Zeugnisse über Prädikat und Vermögen, und ein Drittel der Alfordsumme als Kaution, durch Unterpand oder Bürgschaft einzulegen, ausweisen können, werden hiezu eingeladen.

Plan und Ueberschlag können eingesehen werden bei Bauaufseher Friz.

Den 3. August 1838.

Königl. Oberamt,
Binder.

Lorch. [Liegenschafts-Verkauf.]
Den Ludwig Schwarzischen Eheleuten dahier
wird im Wege der Execution am Dienstag den
21. August im Aufstreich verkauft: 1 2stöckiges
Wohnhaus mit Scheuer und 8 Ruthen Garten
dabei, 1 M. 3 1/2 B. Wiesen und 3 M. 3 B.
Acker. Die Liebhaber können sich am gedachten
Tag Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus
einfinden.

Den 20. Juli 1838.

Gemeinderath.

Lorch. [Geld auszuleihen.] Aus
der Pflugschaft des resignirten Anwalts Bühler
zu Unterfirneß sind gegen 2fache Versicherung
— 1300 fl. auszuleihen.

Den 26. Juli 1838.

Waisengericht.

Privat-Anzeigen.

Belzheim. Der Unterzeichnete ist beauf-
tragt, mehrere tausend Gulden gegen zweifache
Versicherung a 4 1/2 Prozent in kleinen und
größeren Parthien auszuleihen.

Bei größeren Posten kann die Rückzahlung
auch in angemessenen Abtheilungen geschehen.

Den 1. August 1838.

Gerichts-Notar Bröm.

Schorndorf. Ich habe mein Papier-La-
ger aus den besten inn- und ausländischen Pa-
pierfabriken frisch recrutirt, bin mit groß und
klein Format in allen Qualitäten aufs beste ver-
sehen, und sichere billigste Bedienung zu.

Eisenlohr.

Höhlenwarth. [Geld-Gesuch.]
Baltes Kurz von Höhlenwarth sucht 2500 fl.
aufzunehmen, gegen eine Versicherung von 3555 fl.
in Haus und Gütern, wobei das Haus zu 600 fl.
veranschlagt ist.

Plüderhausen. Zwei Hobelbänke, ein
Drehstuhl nebst Rad und 3 Schneidzeuge, alles
in gutem Zustande, verkauft:

Friedrich Reik, Schreinermeister.

Schorndorf. [Eine bescheidene Frage.]
Gelten die Polizei-Vorschriften in der Residenz
und den Hauptstädten nicht auch in den Provin-
zialstädten? oder haben die Bewohner jener Städ-
te ein feineres Gehör-Organ und feinere Nerven
als wir Provinzialen? Dort ist es den Kutschern,
Viehtreibern, Fuhrleuten und Karrenbauern bei

Strafe verboten, mit der Peitsche zu knallen und
nur dann erlaubt, ein Signal mit der Peitsche
zu geben, wenn man um eine Straßenecke lenkt.
Hier werden namentlich auf dem Markt ordent-
liche Peitschen-Gänger von Straßenjungen, Stall-
buben und Fuhrleuten gegeben, daß einem oft
Hören und Sehen vergeht. Leute, die im Kopf
leiden, Leute, die viel mit dem Kopf arbeiten
müssen, würden es gewiß mit Dank anerkennen,
wenn auch nur einigermaßen diesem unstädtischen
Gebrauche gesteuert würde, ein Gebrauch, der
noch dazu ohne Zweck ist, und andere ehrliche
Leute empfindlich verlegt.

Schorndorf. [Zu verkaufen.]
Ein in ganz gutem Zustand sich befindender grau-
tuchener Mantel, ein ganz neuer schwarzer Frak
und Hosen, ein russischgrüner ganz guter Ober-
rock, eine Flöte von Ebenholz mit 3 Mittelstück
und silberner Klappe, eine ditto von Buchholz,
eine silberne Uhr sind um billigen Preis zu kau-
fen. Das Nähere sagt:

die Redaction.

Anekdote.

Der König Ludwig der eilfte war einst auf ei-
nem seiner Lustschlösser, und kam in die Küche, wo
er einen munteren Jungen von 14 bis 15 Jahren
sah, der den Bratspieß drehte. Diesen Knaben fragte
der König, wo er her wäre? was er sey, und was
er verdiene? der Knabe, der ihn nicht kannte, gab
ihm mit Dreistigkeit zur Antwort: Ich bin von Berrn,
und heiße Stephan; ich bin hier ein Küchenjunge,
und verdiene so viel als der König. Wie viel ver-
dient denn der König? fragte ihn Ludwig. So
viel als er braucht, gab Stephan zur Antwort, und
ich eben so viel.

Charade.

Die erste Sylb' in mancherlei Gestalt
Dient wirklich uns zum sichern Aufenthalt;
Es schüthet uns bei wildem Sturmeswehen,
Und ruhig können wir des Wetters Wüthen sehen.
Die Zweit' und Dritte gibt mit heiterm Blick
Nach Zeiten-Stürmen das verlorne Glück
Den Bölkern liebevoll zurück;
Und wo man sich des Ganzen freut,
Weilt wahre Ruh' und Heiterkeit.

Auflösung der Charade in No. 30.

Geburtsstag.

Verantwortlicher Redacteur: E. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Das Intelligenzblatt
erscheint jeden Don-
nerstag. Preis 1 fl.
30 fr. für das Jahr,
vierteljährig 24 fr.
Einrückungsgebühr
die Zeile 2 fr.

Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Belzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag,

No. 33

16. August 1838.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Belzheim. Die Gemeinderäthe der diesseitigen Ämterorte haben sofort hinsichtlich des
Vollzugs der Ablösungs-Gesetze, der Bestimmung der Verordnung vom 30. Oktober 1836
(Reggs. Bl. S. 585 Zfr. 12) gemäß anzuzeigen, ob seit der Verlegung der Haupt-
Verzeichnisse über Frohnen, Weeden und ähnliche Abgaben — keine weiteren derartigen Ab-
gaben zu ihrer Kenntniß gekommen, ob die Hindernisse die den Ablösungen bisher zum
größten Theile entgegen gestanden inzwischen nicht beseitigt worden seyen, und ob sich von
einer erneuerten Einvernahme und Abstimmung der Pflüchtigen kein günstiges Ergebniß er-
warten lasse? — Den 9. August 1838. Königl. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. Die Orts-Versteher haben die Ministerial-Verfügung vom 31. v.
M. Reggs. Bl. S. 423 betreffend die bei der Bereitung, Aufbewahrung und Versendung
der sogenannten Congrev'schen Feuerzeuge zu beobachtenden Maaßregeln den betreffenden
Personen zu eröffnen, den Orts-Feuerschauern nöthige Belehrung zu ertheilen, von selbst
aber darauf zu sehen, daß diese Verfügung durchgängig beobachtet werde.

Den 15. August 1838.

K. Oberamt, Strölin.

Plüderhausen. [Arbeit für Pfläster-
erer.] Die hiesige Gemeinde hat an der —
durch den Ort führenden Staatsstraße zu beiden
Seiten Kandeln, in so weit solches bis jetzt nicht
geschehen, anzubringen. Die Kosten dieses Ge-
schäfts betragen, nach vorliegendem Anschlag,
— 139 fl. 30 fr. Dienstag den 1. Monats,
Vormittags 10 kommt diese Arbeit auf dem
Rathhaus dahier in Abstreich.

Den 14. Aug. 1838.

Orts-Vorstand.

Lorch. [Liegenschafts-Verkauf.]
Den Ludwig Schwarzischen Eheleuten dahier
wird im Wege der Execution am Dienstag den
21. August im Aufstreich verkauft: 1 2stöckiges
Wohnhaus mit Scheuer und 8 Ruthen Garten
dabei, 1 M. 3 1/2 B. Wiesen und 3 M. 3 B.
Acker. Die Liebhaber können sich am gedachten
Tag Morgens 8 Uhr auf hiesigem Rathhaus
einfinden.

Den 20. Juli 1838.

Gemeinderath.